

Das revidierte Erbrecht gibt Erblässern mehr Verfügungsspielraum

Mit dem neuen Erbrecht soll den gesellschaftlichen Realitäten besser Rechnung getragen werden. Insbesondere erhalten Erblasser, die Nachkommen haben, mehr Selbstbestimmung. Nach dem revidierten Erbrecht können diese Erblasser ihren faktischen Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen einen wesentlich grösseren Teil ihres Vermögens vermachen als nach derzeitiger Rechtslage.

Auf den 1. Januar 2023 wird die Revision des Erbrechts in Kraft treten. Der Gesetzgeber hatte bei der Erbrechtsrevision hauptsächlich die Erhöhung des Handlungsspielraums zur Regelung des Nachlasses für den Erblasser¹ im Fokus.

Drei der wichtigsten Themen der Revision des Erbrechts sind:

- Änderung der Pflichtteile
- Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

Mit den vorgenannten Änderungen erhält der Erblasser tatsächlich mehr Handlungsspielraum. Damit wird jedoch auch die Verantwortung des Erblassers für die Regelung des Nachlasses erhöht. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick zu diesen wichtigsten Änderungen und Antworten auf zwei sich stellende Fragen.

Pflichtteile

Zu den gesetzlichen Erben gehören die Nachkommen, der Ehepartner/der eingetragene Partner sowie die Eltern des Erblassers.

Der Pflichtteilsschutz der Eltern des Erblassers wurde mit der Erbrechtsrevision aufgehoben.

Neu sind ab dem 01.01.2023 folgende gesetzlichen Erben **pflichtteilsgeschützt**:

- Ehegatte / eingetragene Partnerin und eingetragener Partner²
- Nachkommen

Nicht pflichtteilsgeschützt sind:

- Eltern
- Geschwister
- Grosseletern¹

Unter Erblasser wird nachfolgend auch die weibliche Form eingeschlossen. Der Einfachheit halber wird der vom Gesetzgeber verwendete Terminus des "Erblassers" verwendet. ² Nachfolgend wird gesamthaft der Begriff "Ehegatte" verwendet, wobei dieser auch die eingetragene Partnerin und den eingetragenen Partner bei der eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz vom 18.06.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) miteinschliesst.

Die **Höhe der Pflichtteile** im Verhältnis zum gesetzlichen Erbspruch:

	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 01.01.2023
Ehegatte	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbspruches	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil bleibt unverändert)
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbspruches	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil wird reduziert)
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbspruches	0 (Pflichtteil entfällt)

Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern kann der Erblasser im grösseren Umfang über seinen Nachlass verfügen und für die freie Quote entweder zusätzlich den gesetzlichen Erben (z.B. Ehegatten, Nachkommen, Eltern) oder Dritten einen Vermögensvorteil zukommen lassen.

Die **freie verfügbare Quote** im Verhältnis zum Nachlass, über die der Erblasser verfügen kann:

Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament/Erbvertrag)	Pflichteiler und frei verfügbare Quote Geltendes Recht	Pflichteiler und frei verfügbare Quote Revidiertes Recht
Ehegatte und Nachkommen	½ Ehegatte ½ Nachkommen	¼ Ehegatten 3/8 Nachkommen 3/8 frei verfügbar	¼ Ehegatten ¼ Nachkommen ½ frei verfügbar
Ehegatten und Eltern	¾ Ehegatten ¼ Eltern	3/8 Ehegatten 1/8 Eltern ½ frei verfügbar	3/8 Ehegatten Eltern nichts 5/8 frei verfügbar
Eltern	1/1 Eltern alles	½ Eltern ½ frei verfügbar	Eltern nichts Frei verfügbar alles
Ehegatte und Geschwister	½ Ehegatte ½ Geschwister	¼ Ehegatte ¼ Eltern	3/8 Ehegatte Geschwister nichts 5/8 freie Quote
Nachkommen: 3 Kinder	1/3 Kind 1 1/3 Kind 2 1/3 Kind 3	1/3 Kind 1 1/3 Kind 2 1/3 Kind 3	1/6 Kind 1 1/6 Kind 2 1/6 Kind 3 ½ freie Quote

Durch die Änderung hat der Erblasser in den verschiedenen familiären Konstellationen neu folgende Möglichkeiten über seinen Nachlass zu verfügen:

- Der Erblasser ist nicht (mehr) verheiratet und hat Nachkommen: Der Erblasser kann nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn die Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt. Da der Pflichtteil der Nachkommen reduziert wurde, beträgt die frei verfügbare Quote neu 1/2 statt bisher nur 1/4 des Nachlasses.
- Der Erblasser ist nicht (mehr) verheiratet und hat keine Nachkommen: Der Erblasser kann neu vollumfänglich frei über seinen Nachlass verfügen, da der Pflichtteil der Eltern entfällt.
- Der Erblasser befindet sich in einem hängigen Scheidungsverfahren vor Gericht und hat keine Nachkommen: Der Erblasser kann neu über seinen Nachlass frei verfügen, denn der Ehegatte ist in dieser Konstellation nicht mehr pflichtteilsgeschützt (vgl. dazu sogleich unten).
- Der Erblasser befindet sich in einem hängigen Scheidungsverfahren vor Gericht und hat Nachkommen: Der Erblasser kann nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn die Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt. Der Ehegatte ist neu jedoch nicht mehr pflichtteilsgeschützt und der Pflichtteil der Nachkommen wurde reduziert, weshalb dem Erblasser dadurch mehr Handlungsspielraum zukommt, um über seinen Nachlass zu verfügen. Die frei verfügbare Quote beträgt in dieser Konstellation neu 1/2 statt 3/8 des Nachlasses.

Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren

Bisher waren Ehegatten so lange erbberechtigt, bis das Ehescheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. Dies hatte zur Folge, dass im Falle des Versterbens eines Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens der überlebende Noch-Ehegatte voll erbberechtigt und auch pflichtteilsgeschützt bleibt. Dies galt selbst für den Fall, dass ein Ehegatte zwar nach Eröffnung des Scheidungsurteils aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist verstarb. Es ist davon auszugehen, dass sofern Ehepartner sich in einem Scheidungsverfahren befinden, sie den jeweils anderen nicht auch noch nach dem Tod begünstigen wollen. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert. Ab dem 01.01.2023 entfällt der Pflichtteil des Noch-Ehegatten, sofern sich die Ehegatten in einem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder in einem Scheidungsverfahren nach zweijähriger Trennung zum Zeitpunkt des Todes befinden. Die Noch-Ehegatten haben daher die Möglichkeit während einem hängigen Scheidungsverfahrens testamentarisch den Noch-Ehegatten von der Erbfolge auszuschließen. Hierfür müssen jedoch die Ehegatten selbst aktiv werden und eine entsprechende Regelung in einer Verfügung von Todes wegen vorsehen.

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

Im Rahmen der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen ist es möglich, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten Vermögen und zusätzlich noch die frei verfügbare Quote zuzuweisen. Diese frei verfügbare Quote beträgt ab dem 01.01.2023 neu 1/2 des Nachlasses (bis 31.12.2022: 1/4).

Damit wird dem Erblasser die Möglichkeit geboten, gegenüber gemeinsamen Nachkommen den überlebenden Ehegatten in einer Verfügung von Todes wegen erheblich besser zu stellen als es dies nach dem bisherigen Recht möglich ist.

Schenkungsverbot bei Erbvertrag

Im neuen Erbrecht wird es auch ein Schenkungsverbot bei Vorhandensein eines Erbvertrages geben, indem Schenkungen zu Lebzeiten in einer solchen Konstellation anfechtbar werden. Allerdings gilt die Anfechtbarkeit nur unter zwei Bedingungen:

- die Schenkung darf nicht mit dem Erbvertrag vereinbar sein, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die erbvertraglichen Vorteile verringert werden
und
- es darf keinen Vorbehalt für die Schenkung im Erbvertrag geben

Inkrafttreten des neuen Erbrechts und Nachlassplanung

Im Mai 2021 hat der Bundesrat entschieden, dass das neue Erbrecht am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Nachlassdokumente – wie Testamente und Erbverträge – in Ruhe an die zukünftige Rechtslage anzupassen.

Wenn das bisherige Testament oder der Erbvertrag nicht an das neue Erbrecht angepasst wurden und der Erbfall nach dem 31. Dezember 2022 eintritt, wird ab dem 1. Januar 2023 durch Auslegung entschieden werden müssen, was der Erblasser vor dem Hintergrund des ab dann geltenden revidierten Erbrechts gewollt hätte. Wer sichergehen möchte, dass sein tatsächlicher Wille umgesetzt wird, sollte daher sein Testament beziehungsweise einen etwaigen Erbvertrag vor dem 1. Januar 2023 an die kommende Rechtslage anpassen.

Wir beraten Sie gerne auch in diesen Aspekten Ihrer Nachlassplanung und überprüfen auf Ihren Wunsch Ihre letztwillige Verfügung oder Ihren Ehe- und Erbvertrag. Seiler Treuhand AG berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und betreffend Ihrer individuellen Nachlassplanung.